

Einheit Pankow e.V. – Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Einheit Pankow e.V. erhebt zur Finanzierung des Trainings-, Spiel- und Vereinsbetriebes Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls sonstige Umlagen nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§2 Mitgliedsbeiträge

Es gelten folgende Halbjahresbeiträge:

Mitgliederkategorie	Halbjahresbeitrag
Mitglieder im Trainings- / Spielbetrieb	168 EUR
Mitglieder der Freizeitmannschaften	114 EUR
Eltern-Kind-Turnen (EKT)	144 EUR
ruhende Mitglieder	12 EUR

Bei Eintritt während eines laufenden Halbjahres wird der Beitrag anteilig berechnet.

Maßgeblich für die Beitragshöhe ist die jeweils ausgeübte Mitgliedschaftsart. Näheres zu Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen regeln §§ 7 und 8 dieser Beitragsordnung.

§3 Aufnahmegebühr

Bei Neuaufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30 EUR erhoben.

Bei einem Vereinswechsel können zusätzlich Transfergebühren nach den jeweils gültigen Bestimmungen und Gebührenordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB) oder der zuständigen Landesverbände anfallen. Diese Kosten trägt das Mitglied.

§4 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich halbjährlich im Voraus im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Beitragseinzug erfolgt jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Kalenderjahres.

Hierfür ist dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Eine Zahlung per Überweisung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Kann eine Lastschrift mangels Kontodeckung oder aufgrund fehlerhafter Bankdaten nicht ausgeführt werden und entstehen dem Verein hierdurch Kosten, sind diese durch das Mitglied zu erstatten.

§5 Zahlungsverzug

Werden fällige Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen nicht fristgerecht entrichtet, gerät das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Für jede schriftliche Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR erhoben werden.

Der Verein ist berechtigt, offene Forderungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten trägt das Mitglied.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Halbjahres möglich:

- zum 30. Juni
- zum 31. Dezember

Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Austrittstermin in Textform gegenüber dem Verein erklärt werden.

Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Verein maßgeblich.

§7 Geschwisterregelung

Sind mehrere minderjährige Kinder einer Familie Mitglied der Basketballabteilung, gelten auf Antrag folgende Beitragsermäßigungen:

- zweites Kind: 10 % Beitragsrabatt
- drittes und jedes weitere Kind: 20 % Beitragsrabatt

Die Ermäßigung wird auf den jeweils regulären Mitgliedsbeitrag gewährt. Als erstes Kind gilt das Kind mit dem höchsten regulären Mitgliedsbeitrag; bei gleich hohen Beiträgen das ältere Kind.

Die Geschwisterermäßigung wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§8 Beitragsbefreiung und Härtefälle

Der Vorstand kann Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Dauer ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

In begründeten sozialen oder wirtschaftlichen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine befristete Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren.

Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§9 Spielbetriebsumlage

Zur Finanzierung von Verbandsgebühren, Schiedsrichterkosten sowie weiterer Kosten des Spielbetriebes kann der Vorstand eine zusätzliche Spielbetriebsumlage beschließen, sofern die Vereinssatzung Umlagen zulässt.

Die Umlage darf höchstens 50 EUR pro Saison betragen.

Der Beschluss über Höhe, Zweck und Fälligkeit der Umlage ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§10 Ruhende Mitgliedschaft

Eine ruhende Mitgliedschaft kann bei längerer Krankheit, Verletzung oder vergleichbaren wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

Der Antrag ist vor Beginn des beantragten Ruhens zu stellen. Ein geeigneter Nachweis kann verlangt werden. Die ruhende Mitgliedschaft wird grundsätzlich für die Dauer eines Halbjahres gewährt und endet danach automatisch. Eine Verlängerung ist erneut schriftlich zu beantragen.

Während der ruhenden Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 12 EUR pro Halbjahr. Eine rückwirkende Gewährung der ruhenden Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Über Ausnahmen oder Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Beitragsordnungen von Einheit Pankow e.V. außer Kraft.